

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail an: corinne.joder@seco.admin.ch

Bern, 28. August 2015 sgv-Gf/sz

Vernehmlassungsantwort

14.3728. Motion Niederberger. Regulierungskosten für die Wirtschaft. Unnötige Administrativarbeiten für die AHV abschaffen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Juni 2015 haben uns Frau Colette Nova, Vizedirektorin BSV, und Herr Boris Zürcher, Leiter Direktion für Arbeit, eingeladen, zur Motion 14.3728 (Niederberger. Regulierungskosten für die Wirtschaft. Unnötige Administrativarbeiten für die AHV abschaffen) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv ist der Ansicht, dass es mit der raschen Umsetzung der Motion Niederberger möglich wäre, eine unnötige Regulierung zu beseitigen und sowohl die AHV-Ausgleichskassen als auch die Betriebe von unnötigen administrativen Tätigkeiten zu befreien. Damit liessen sich die Regulierungskosten, die wir gesamthaft als viel zu hoch einschätzen, in einem zwar bescheidenen, aber trotzdem wichtigen Ausmass reduzieren. Wir sprechen uns daher für die Annahme der Motion und deren raschen Umsetzung aus.

Die heutigen Meldeverfahren sind administrativ recht aufwendig. Die Arbeitgeber müssen jeden neu angestellten Arbeitnehmer einzeln der Ausgleichskasse melden. Diese hat die Anmeldungen zu verarbeiten. Im Anschluss daran haben die Ausgleichskassen den Arbeitgebern die Versicherungsausweise zuzustellen, die diese wiederum an die Arbeitnehmenden weiterleiten müssen. All dies muss selbst bei "Bagatell-Anstellungen" binnen Monatsfrist erledigt werden. Gegenüber dem früher praktizierten Verfahren, der An- und Abmeldung im Rahmen des ordentlichen Verfahrens, verursacht die neue Regelung einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit entsprechenden Kostenfolgen (gesamthaft ist von jährlich wiederkehrenden Kosten in der Höhe von 8 Millionen Franken die Rede). Ein Zusatznutzen für die Versicherten ist beim besten Willen nicht zu erkennen, da diesen bei der Unterlassung einer unterjährigen An- oder Abmeldung keine versicherungsrechtlichen Nachteile

erwachsen. Wird gemäss Absicht des Bundesrats das Unterlassen der unterjährigen An- und Abmeldungen nun auch noch zu einem Straftatbestand mit Sanktionsbestimmungen, würde dies die Regulierungskosten abermals erhöhen.

In seinem Bericht zu den Regulierungskosten vom 13. Dezember 2013 hat sich auch der Bundesrat für die Abschaffung des Obligatoriums für unterjährige Meldungen ausgesprochen. Zum Erstaunen des sgv kam die Landesregierung am 20. August 2014 auf diesen Beschluss zurück. Sie tat dies mit der an und für sich lobenswerten Absicht, Schwarzarbeit wirkungsvoller bekämpfen zu können.

Aus Sicht des sgv ist die unterjährige Anmeldepflicht ein denkbar ungeeignetes Instrument, um wirkungsvoll gegen Schwarzarbeit vorzugehen. Wer Arbeitnehmende schwarz beschäftigen will, wird sich davon durch eine Anmeldepflicht nicht abhalten lassen. Relativ hohen Kosten steht damit faktisch kein Nutzen gegenüber.

Wie bereits angetönt wurde, tritt der sgv für die Abschaffung der unterjährigen Meldepflicht ein. Da aus unserer Sicht eine unterjährige Meldepflicht nicht geeignet ist, Schwarzarbeit wirkungsvoll zu bekämpfen, hätte ihr Wegfall keine negativen Konsequenzen zur Folge. Alternative Massnahmen sind aus Sicht des sgv nicht nötig.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags und unserer Bemerkungen danken wir Ihnen nochmals bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor